

# Pressemitteilungen rund um das Kleingartenwesens im Zwickauer Raum

## 1998



In Ergänzung der  
Chronik des Kreisverbandes der Kleingärtner Zwickau-Land e.V.

### Impressum

Kreisverband der Kleingärtner Zwickau-Land e.V.  
Scheringerstr. 1, 08058 Zwickau  
Tel.: +49 (0)375 3033040  
Fax: +49 (0)1805 060 340 17666  
Email: [post@kv-zwickau-land.de](mailto:post@kv-zwickau-land.de)

Bilder: Verband und privat

Technische Bearbeitung und Gestaltung: Mandy Klötzer und Steffen Müller, KGV „Hermann Duncker“ e.V.,  
Redaktionsschluss: 11.02.2008

Dieses Werk ist ausschließlich für Mitglieder des Kreisverbandes der Kleingärtner Zwickau-Land e.V., deren Angehörige und Mitglieder und dem befreundeten Personenkreis des Verbandes zur ausschließlich privaten Nutzung bestimmt.

# Wenn Mieter nicht zahlt

Mahnung bis fristlose Kündigung möglich – Räumungsklage als Endstation

CHEMNITZ (ul). Bei einem Wohnungsverhältnis besteht die Pflicht des Vermieters darin,



Räume zur Verfügung zu stellen und diese zu unterhalten. Die Pflicht des Mieters besteht unter anderem in der Entrichtung des vereinbarten Mietzinses. Welche Möglichkeiten bestehen nun für den Vermieter, wenn der Mieter den Mietzins nicht oder unregelmäßig entrichtet?

Zahlt der Mieter den vereinbarten Mietzins nicht, kann der Vermieter neben verschiedenen gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten auch ein **gerichtliches Mahnverfahren** einleiten, erklärt Ulrich Lange vom Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung.

Eine vorherige außergerichtliche Mahnung ist nicht erforderlich, aber dem Vermieter zu empfehlen. Die Antragstellung für einen Mahnbescheid gegen den säumigen Mieter erfolgt beim Amtsgericht am Wohnsitz des Vermieters. Nach Zustellung des Mahnbescheides bleibt dem Mieter eine 14tägige Frist, in der er dem Mahnbescheid widersprechen kann. Widerspricht der Mieter, so muß der Vermieter beim Amtsgericht des Wohnsitzes des Mieters **Klage erheben**.

Paragraph 554 BGB sieht für den Vermieter das Recht zur **fristlosen Kündigung** vor, wenn sich der Mieter für zwei aufeinanderfolgende

Termine mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug befindet. Die fristlose Kündigung ist auch möglich, wenn in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Mietzahlungstermine erstreckt, der Mietrückstand des Mieters zwei Monatsmieten erreicht. Leistet der Mieter keine Zahlungen mehr, kann die fristlose Kündigung bereits am vierten Werktag des zweiten Monats ausgesprochen werden, wenn die Mietzahlung zum dritten Werktag des Monats vereinbart ist. Im Falle der fristlosen Kündigung ist keine vorherige Mahnung des Mieters erforderlich. Für den Zeitraum von der Kündigung bis zur Herausgabe der Mieträume an den Vermieter hat der Vermieter Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgeltes, in der Regel in der Höhe des bisherigen Mietzinses. Der Vermieter hat natürlich auch bei fristloser Kündigung Anspruch auf Zahlung des rückständigen Mietzinses.

Ist der Mieter trotz ausgesprochener Kündigung und trotz Beendigung des Mietverhältnisses nicht ausgezogen, so muß der Vermieter innerhalb von zwei Wochen dem Verbleiben des Mieters in der Wohnung widersprechen. Versäumt der Vermieter diese Frist, so wird das Mietverhältnis zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Dieser Widerspruch kann bereits im Kündigungsschreiben vorgenommen werden. Anschließend muß der Vermieter beim zuständigen Amtsge-

richt (Amtsgericht, in dessen Bereich die Mieträume liegen) auf Räumung der Wohnung klagen. Für den Mieter besteht bis zum Ablauf von einem Monat, nachdem der Räumungsanspruch des Vermieters rechtskräftig geworden ist, die Möglichkeit zur vollständigen Zahlung des rückständigen Mietzinses mit der Folge, daß die Kündigung unwirksam wird. Der Zahlung der Miete steht die Verpflichtung einer öffentlichen Stelle (Sozialamt) zur Übernahme der Mietrückstände gleich. Dies gilt allerdings nicht, wenn im Zeitraum von zwei Jahren bereits eine fristlose Kündigung gegen den Mieter vorausgegangen ist.

Neben der fristlosen Kündigung besteht für den Vermieter auch die Möglichkeit der **fristgemäßen Kündigung** (unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen – je nach Wohndauer drei bis zwölf Monate). Diese Möglichkeiten sind dann anzuwenden, wenn zum Beispiel der Mieter ständig unregelmäßig zahlt oder sich mit geringen Beträgen der Mietzinszahlung im Rückstand befindet. Bei einer fristgemäßen Kündigung entfällt die Möglichkeit für den Mieter, durch Zahlung des Mietrückstandes die Kündigung unwirksam werden zu lassen.

*Beratungen zu den geschilderten Problemen können Vermieter bei den Haus- und Grundbesitzervereinen der Region in Anspruch nehmen.*

# Der Alptraum Datsche

VON GABI THIEME

Für viele, vor allem ältere Leute in Ostdeutschland ist der Traum vom geruhsamen Lebensabend auf der eigenen Datsche fernab der Großstadtheftik langsam ausgeträumt. Denn wer nur die Laube, nicht aber den Grund und Boden sein Eigen nennen kann, hat seit der Wiedervereinigung von Jahr zu Jahr weniger Freude an der eigenen Scholle. Sicher waren die Pfennigbeträge bei den Pachtgebühren zu DDR-Zeiten genauso wenig realistisch wie der Groschen für eine Bäckersemmel. Doch was manche Verpächter – mit entsprechenden Gesetzen im Rücken – seither von den Laubenpiepern fordern, ist schlichtweg Preiswucher. Bei den wöchentlichen Sprechstunden des Grundstücksnutzervereins in Chemnitz haben im vergangenen halben Jahr rund 600 Bürger entnervt Hilfe gesucht. Viele sind eingeschüchtert und wollen kopflos ihre Datsche entschädigungslos aufgeben, weil der Grundeigentümer mit fristloser Kündigung droht, wenn sie nicht die erhöhten Pachtgebühren zahlen.

Jetzt wollen die Damen und Herren im Justizministerium in Bonn noch eins draufsetzen. Dem im Vorjahr novellierten Schuldrechtsanpassungsgesetz, das dem Grundbesitzer eine jährliche Pachtanhebung um ein Drittel erlaubt, soll ein Immobilienrechtsbereinigungsgesetz folgen. Nicht nur der Name hört sich grausig an, auch Passagen seines Inhalts. Was auf den ersten Blick aussieht wie eine sozial und ökologisch harmonische Entwicklung des Grundstückwesens, hat für die „Ossis“ wieder einmal einen Pferdefuß. Denn die werden unterm Strich mit scheinbaren Vorteilen, wie Entschädigung und Befreiung von den Abbruchkosten, gelockt, die Datsche letztendlich aufzugeben. Warum erneut eine so unterschiedliche Bewertung von Eigentum – einerseits des Bodens, andererseits der mit viel Fleiß errichteten Baulichkeiten – vorgenommen wird, bleibt für den Normalbürger nicht nachvollziehbar. Dafür bekommt aber der Grundbesitzer noch ein bißchen mehr Rückenhalt.

# Jeder Vierte im Osten muß die Datsche aufgeben

FK  
5.3.98

Umstrittener neuer Gesetzentwurf soll Rechte der Grundeigentümer weiter stärken

**B E R L I N / C H E M N I T Z** (ADN/GT). Vor einem Datschensterben im Osten hat der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) gewarnt. Anhaltende Pachterhöhungen zwingen immer mehr Nutzer zur Aufgabe ihres Wohngrundstücks, sagte VDGN-Präsident Eckhart Beileites gestern in Berlin. Er mahnte in Bonn erheblichen Handlungsbedarf bei der rechtlichen Besserstellung der Nutzer an. Andernfalls werde Deutschlands innerer Friede gefährdet.

Nach VDGN-Angaben ist die Pacht für Datschen im Vergleich zu DDR-Zeiten bisher auf das 10- bis 30fache gestiegen. Mußten für ein bebautes Grundstück vor 1990 im Durchschnitt neun Pfennig pro Quadratmeter aufgebracht werden, so sind es inzwischen bis zu 1,80 Mark. Etwa jeder vierte der 1,9 Mil-

lionen Nutzer erwägt derzeit, sich von seiner Datsche zu trennen. Die meisten Betroffenen gibt es rund um Berlin und in Sachsen. Einer Untersuchung des Verbandes zufolge sind zwei Drittel der Nutzer im Rentenalter, viele andere sind ohne Arbeit. Mittlerweile liegen aber die Nutzungsentgelte im Osten teilweise weit über Westniveau. Während in Brandenburg und Berlin 1,20 bis 8 Mark oder in Sachsen bis zu 1,80 Mark pro Quadratmeter verlangt werden, sind es in Schleswig-Holstein rund 20 Pfennig und in Bayern nur eine Mark.

Viele Grundeigentümer haben zudem angekündigt, die laut Gesetz mögliche jährliche Anhebung der Pacht um ein weiteres Drittel auszu-schöpfen, sagte Lothar Müller vom Verein der Grundstücksnutzer in Südwestsachsen. Grund sei, daß die

Pachthöhe im Osten mit dem Schuldrechtsanpassungsgesetz staatlichen Regelungen unterliegt, im Westen dagegen Marktgesetzen folgt.

Neben den Privateigentümern an Grund und Boden gehören auch Kommunen zu den Preistreibern, so Müller. Sie versuchten, mit überhöhten Pachten ihre leeren Kassen zu füllen. Scharf kritisierte er einen Entwurf der Bundesregierung für ein Immobilienrechtsbereinigungsgesetz. Es soll die Rechte des Grundstückseigentümers gegenüber dem Datschenbesitzer weiter stärken und dessen ohnehin eingeschränkten Rechte aufweichen. So werde der Kündigungsschutz ausgehöhlt, indem die Gründe für den Eigentümer erweitert werden. Der Verband fordert aber eine rechtliche Gleichstellung beider Seiten.

**Seite Vier**

# Anlage „Am Teich“ feiert ihr 90jähriges Bestehen

Wurzeln gehen auf 1908 zurück – Erholungsort für Friedrichsgrüner Bergarbeiter

FRIEDRICHSGRÜN (HKL). Die Gartenanlage „Am Teich“ in Friedrichsgrün feierte am Wochenende ihr 90jähriges Bestehen. Zum Auftakt des zweitägigen Festes unternahm am Sonnabend nachmittag die Blaskapelle der Bergarbeiter aus der tschechischen Stadt Chotutov einen Marsch durch den Ort.

Mit ihren Klängen wollten die Musiker jung und alt zu einem Besuch der Anlage an der Gartenstraße locken. Das gelang ihnen auch. Und so erfreuten sie das Publikum unter den Schatten spendenden Bäumen auf der kleinen Parkfläche den ganzen Nachmittag lang mit böhmischer Blasmusik.

Das Jubiläumsfest ist in zweierlei Hinsicht etwas Besonderes, darauf wies der Vorsitzende des Kleingartenvereins, Werner Schulze, hin. So kündigt zum einen nun endlich ein hölzernes Schild über dem Haupteingang von dem Namen der Anlage am Teich. Dieses blumenumrankte Kunstwerk mit der Ansicht der Friedrichsgrüner Kirche stammt von Ljudmilla Willt, die auch an der kleinen Bastelstraße bewies, daß sie eine studierte Zei-

chenlehrerin ist. Auf Papier hielt sie mit dem Bleistift das Porträt so mancher Besucher fest.

Außerdem nahm der Vorstand das Jubiläum zum Anlaß, nach langer Zeit zum ersten Mal wieder ein Fest auszurichten, bei dem sich die Gartenfreunde und ihre Gäste zusammenfinden konnten. Und wenn von einem großen Rummel keine Rede sein sollte, wie der erst vor einem Vierteljahr neu gewählte Vereinschef betonte. Zumal alles, was an den beiden Tagen stattfand, in den Händen der Gartenfreunde lag. Sie hatten für die Kinder zahlreiche Spielmöglichkeiten, darunter das beliebte Torwandschießen und einen Lampionumzug parat und sorgten auch für das leibliche Wohl der Besucher. Und nicht zuletzt waren die Erwachsenen zum Tanzen eingeladen.

Doch was wäre solch ein Jubiläum ohne die Kenntnis über die Geschichte des Vereins? Darüber gibt eine aussagekräftige Dokumentation in Form einer handgeschriebenen Chronik exakt Auskunft. Sie wird seit dem Gründungsjahr 1908 bis zum heutigen

Tag geführt. Seit ein paar Jahren übt der Rentner Wolfgang Ruby das verantwortungsvolle Amt aus.

Er kennt das dicke Buch fast auswendig und weist darauf hin, wie es zur Gründung der Anlage gekommen war. In einem Gesuch an „das Gräfliche Rentamt in Wildenfels“ bitten am 7. September 1908 Friedrichsgrüner Bürger darum, das bisher von dem Bergarbeiter Friedrich Pampel bearbeitete Flurstück 89 in einer Größe von 1,25 Hektar in eine Schrebergartenkolonie umwandeln zu dürfen. Es sollte eine gemeinnützige Einrichtung werden. Ihren Wunsch begründeten die Antragsteller unter anderem damit, daß der größte Teil der Einwohner Friedrichsgrüns Bergarbeiter seien. Schon wenige Tage später stimmte seine Erlaucht Graf Solms zu Wildenfels dem Vorhaben zu. Heute befinden sich in der gut gepflegten, nun 2,65 Hektar umfassenden Anlage 109 Gärten, wobei kein einziger frei ist. Außerdem gehört zu ihr die Druckerklausen – ein zweigeschossiges Gartenheim mit Gaststätte, Vereinszimmer und einer Wohnung.



Anlässlich ihres 90jährigen Bestehens hat die Kleingartenanlage „Am Teich“ in Friedrichsgrün nun zum ersten Mal über dem Haupteingang ein künstlerisch gestaltetes Schild mit ihrem Namen angebracht. Foto: Frank Nötzold

## Information des Umweltamtes (Untere Immissionsschutzbehörde)

10'98

### Hinweis zum Betrieb von Rasenmähern

Auch dieses Jahr riefen viele Bürger in der Stadtverwaltung Zwickau an und wollten wissen, zu welchen Zeiten Rasen gemäht werden kann, deshalb der folgende Hinweis:

Für Rasenmäher hat die Bundesregierung im Sinne des § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) speziell die 8. Bundes-Immissionsschutzverordnung, auch **Rasenmäherlärmverordnung** genannt, im Jahre 1992 erlassen.

In dieser Verordnung werden nicht nur das Inverkehrbringen und die technischen Anforderungen an Rasenmäher geregelt, sondern auch der Betrieb derselben.

So wurde im § 6 Abs. 1 der Rasenmäherlärmverordnung festgelegt, daß „**Rasenmäher, außer solchen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz, an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr**

**bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden dürfen.**“

**An Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr** dürfen Rasenmäher betrieben werden, die

1. mit einem *Schalleistungsspiegel von weniger als 88 Dezibel (A)*, bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder

2. *vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionspegel von weniger als 60 Dezibel (A)* gekennzeichnet sind.

Die Regelungen dieser Rasenmäherlärmverordnung sind abschließend und enthalten keine weiteren Satzungsermächtigungen.

Insofern kann der § 14 Abs. 3 der Polizeiverordnung (PolV) vom 25.04.1995 für das Rasenmähen keine Anwendung finden.

# 48. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Zwickau am Donnerstag, dem  
29. 10. 1998, 15 Uhr, im Konzert- und  
Ballhaus „Neue Welt“, Leipziger Str. 182

Folgende Verhandlungsgegenstände sind u. a. für die öffentliche Sitzung vorgeschlagen (Stand 15. 10. 1998):

- Anfragen der Stadträte;
- Wahl eines Vertreters in den Gesellschafterbeirat der Senioren- und Seniorenpflegeheim gGmbH;
- Konzeption „Saubere Stadt Zwickau“;
- Anpassung des Entgeltes der Stadt Zwickau an die Zwickauer Umweltdienste GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, kompostierfähigen Abfällen;
- Grundlagenvertrag zwischen den Städten Zwickau und Plauen zur Fusion beider Theater;
- Jahresabschluß und Lagebericht des Robert-Schumann-Konservatoriums der Stadt Zwickau für das Jahr 1997;
- Ergänzungsbau Ensemble Priesterhäuser;
- Inbetriebnahme des Johannisbades (1. BA) und Konsequenzen für kommunale Saunen und Badeanlagen;
- Satzung der Stadt Zwickau über die Benutzung des Übergangwohnheimes Kuhbergweg zur vorläufigen Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlern;
- Realisierung des Objektes „Alter Gasometer“ als 2. Bauabschnitt innerhalb des Gesamtprojektes „Bürgerzentrum Gasometer / Kleine Biergasse 3“ im Rahmen des Programmes URBAN;
- Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 079 für das Gebiet Zwickau-Nord, zwischen Crimmitschauer Straße und Kopernikusstraße (Teilfläche des ehemaligen Sachsenring Werk I) – Industrie- und Gewerbegebiet –;
- Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 067/B für das Gebiet Zwickau-Nord, zwischen Dorotheenstraße und Schlachthofstraße – Gewerbegebiet –;
- Neugestaltung des Hauptmarktes in Zwickau;
- Einwohnerfragestunde (17.00 - 17.30 Uhr);
- Informationen der Verwaltung.

*Nichtöffentliche Sitzung*

**Hinweis:**

Interessierte Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Stadtratssitzung herzlich eingeladen. Die Tagesordnung wird jeweils spätestens 3 Tage vor Sitzungstermin ortsüblich bekanntgegeben, d. h., an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Hauptmarkt 1 (Flur rechts) sowie im Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62 (Eingangsbereich) ausgehängt.

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau

Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch  
Bebauungsplan Nr. 067/B

– im Norden: Dorotheenstraße  
– im Westen: DB-Linie Zwickau-Dresden  
– im Süden: Schlachthofstraße



Übersichtsplan zum Bebauungsplan 067/B für das Gebiet Zwickau-Nord, zwischen Dorotheenstraße und Schlachthofstraße – Gewerbegebiet – mit Grenze des Geltungsbereiches, 11/95

Der Bau- und Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 beschlossen,  
für das Gebiet Zwickau-Nord, zwischen Dorotheenstraße und Schlachthofstraße – Gewerbegebiet –,  
mit folgender Gebietsbegrenzung:

– im Osten: Franz-Mehring-Straße (Rückseite Wohnbebauung) gemäß Lageplan, einen Bebauungsplan aufzustellen. (Fläche ca. 28,5 ha)  
Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.  
Zwickau, den 21. 12. 1995  
Der Oberbürgermeister

# Gartenvereine wollen Geschichte aufschreiben

Kreisverband orientiert auf umweltgerechte Gestaltung – 150 freie Parzellen

WIESENBURG (HKL). Der Verband der Kleingärtner des Altkreises Zwickau hat seine 74 Vereine aufgerufen, ihre Geschichte aufzuarbeiten. Diese Aufgabe sollte als „Eintagsfliege“ verstanden werden. Das betonte der Verbandsvorsitzende, Karl-Heinz-Leistner, am Wochenende zur 11. Jahreshauptversammlung in der Wiesenburger Landgaststätte.

Außerdem orientiert der Verband mit Nachdruck „auf eine vielseitige, naturnahe und umweltgerechte Gestaltung“. Dabei sei die Unterstützung durch die ehrenamtlichen Gartenfachberater unabdingbar. Was das Vorhaben, Chroniken zu erarbeiten, anbelangt, damit beschäftigt sich seit längerer Zeit eine entsprechende Kommission. Sie wurde vor fast genau einem Jahr gebildet und arbeitet seitdem kontinuierlich.

Das sei auch notwendig, betonte der Vorsitzende, da es noch zahlreiche „lebende Chronisten“ gibt. Damit meinte er solche Gartenfreunde, die zu den Gründern be-

ziehungsweise langjährigen Mitgliedern gehören und viele Erinnerungen aufbewahren. Einer von ihnen ist Erich Hanusch aus Wilkau-Haßlau, der am Sonnabend in der Versammlung mit seinen 85 Jahren als ältester Gartenfreund geehrt wurde.

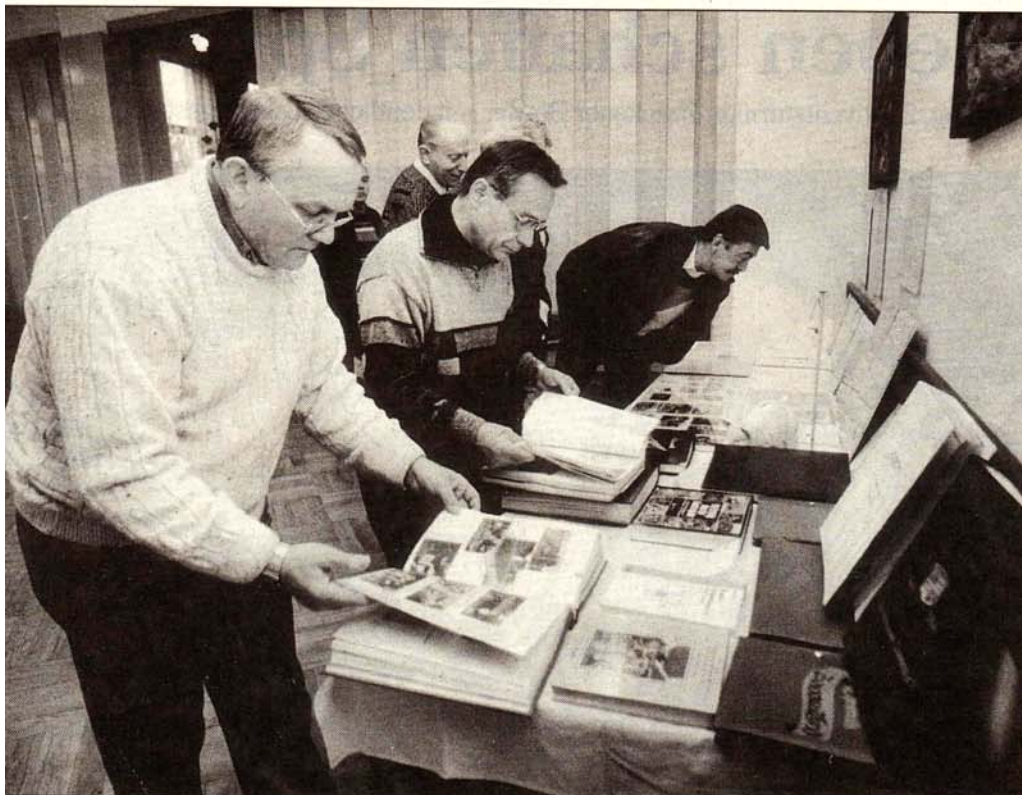
Immerhin gibt es im Altkreis Zwickau, darauf wies der Vorsitzende der Chronistenkommission, Anton Rezac, besonders hin, eine Anzahl von Anlagen, die vor 1900 oder kurz nach der Jahrhundertwende gegründet worden sind und somit auf eine jahrzehntelange Geschichte zurückblicken können.

In einer kleinen Ausstellung konnten sich die Verbandsmitglieder einige Chroniken und andere historische Belege anschauen. Außer der Chronik des Kreisverbandes lagen die der Kleingartenanlagen „Jacobshöhe“, der „Friedenshöhe“ Kirchberg, der „Einigkeit“ Zschocken und der „Erholung“ Stenn aus.

In der Versammlung wurde aber auch über andere ernsthafte Dinge

gesprochen. So ist laut Leistner für viele Gartenfreunde „ihre grüne Oase ein sozialer Halt, eine Heimstatt für sozial Schwache“. Diese Aussage belegte der Verbandschef mit Zahlen. Immerhin sind von den zirka 3400 Mitgliedern im Altkreis Zwickau 25 Prozent Rentner, 15 Prozent Frührentner und ebenfalls 15 Prozent Arbeitslose.

Probleme bereiten den Vereinen auch die 150 freien Gärten, da sie mit einem finanziellen Verlust verbunden sind. Um so ernster ist es dem Kreisverband mit seiner Forderung nach attraktiven Anlagen. Deshalb hatte er einen Wettbewerb für die Gestaltung der schönsten Eingangszone ausgeschrieben. Dazu gehören vor allem ein Schild mit dem Vereinsnamen, ein informativer Schaukasten sowie das Haupttor. Allerdings beteiligten sich an dem Wettbewerb nur sechs Anlagen. Den ersten Preis errang die „Goldene Sonne“ in Cainsdorf. Auf den Plätzen folgten der „Wiesengrund“ in Cunersdorf und die „Einigkeit in Zschocken.“



Der Kreisverband der Kleingärtner des Altkreises Zwickau hatte zu seiner Jahreshauptversammlung in der Wiesenburger Landgaststätte auch eine kleine Ausstellung mit Chroniken einiger Gartenvereine gestaltet. Foto: Frank Nötzold